



# **SATZUNG**

Allgemeine Wählergemeinschaft Neuenkirchen



## **Inhaltsverzeichnis**

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft	1
§2 Zweck der Wählergemeinschaft	1
§3 Erfüllungsort und Geschäftsjahr	2
§4 Mitgliedschaft	2
§5 Rechte der Mitglieder	3
§6 Pflichten der Mitglieder	3
§7 Beiträge	3
§8 Organe der Wählergemeinschaft	3
§9 Mitgliederversammlung	4
§10 Vorstand der Wählergemeinschaft	5
§11 Wahl des Vorstandes	5
§12 Aufgaben des Vorstandes	6
§13 Kassenprüfer	6
§14 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen	7
§15 Änderung der Satzung	7
§16 Auflösung der Wählergemeinschaft	8
§17 Inkrafttreten der Satzung	8
Auszüge aus dem Gesetz über Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010	9

## §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen: „Allgemeine Wählergemeinschaft Neuenkirchen“, abgekürzt „AWN“.
- (2) Sitz der Wählergemeinschaft ist die Gemeinde Neuenkirchen.
- (3) Der Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft ist das Gebiet der Ortsteile Kieshof-Ausbau, Leist I, II und III, Neuenkirchen, Oldenhagen und Wampen (Gemeinde Neuenkirchen).

## §2 Zweck der Wählergemeinschaft

- (1) Die Wählergemeinschaft will eine eigenständige, dem Allgemeinwohl der Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Neuenkirchen dienende Kommunalpolitik befördern und verantwortlich auf der Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues die Entscheidungen in den kommunalpolitischen Belangen der Gemeinde entsprechend dem Willen der Einwohnerinnen und Einwohner vertreten und mitbestimmen. Der Vorstand entwickelt ein Programm, das von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen auf kommunaler Ebene der Gemeinde Neuenkirchen. Sie will insbesondere unabhängigen und parteifreien Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern die Kandidatur ermöglichen. Ziele sind der Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen, gemeinsame Aufgabenlösung und Einflussnahme auf die politische Willensbildung in der Gemeinde Neuenkirchen.
- (3) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §3 Erfüllungsort und Geschäftsjahr

- (1) Erfüllungsort ist die Gemeinde Neuenkirchen.
- (2) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Gerichtsstand ist Greifswald.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Wählergemeinschaft kann als ordentliches Mitglied jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Neuenkirchen angehören, die/der die Grundsätze der Wählergemeinschaft anerkennt, kommunalpolitisch nur für die AWN tätig sein wird und die Mitgliedschaft erworben hat. Die Aufnahme in die Wählergemeinschaft erfolgt durch eine schriftliche Willensbekundung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Das Mindestalter für den Beitritt zur Wählergemeinschaft ist das vollendete 16. Lebensjahr.
- (3) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle Personen werden, die die Grundsätze der Wählergemeinschaft anerkennen und ein Interesse daran haben, dass in unserer Gemeinde Neuenkirchen eine verantwortungsbewusste Kommunalpolitik betrieben wird, die dem Wohle aller Bürgerinnen und Bürger dient.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a. durch Tod
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den/die Vorsitzende/n der Wählergemeinschaft zu richten ist. Der Austritt ist sofort wirksam. Eine Rückzahlung von Spenden und Beiträgen erfolgt nicht.
  - c. durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziele der Wählergemeinschaft wesentlich beeinträchtigt. Nach einer Anhörung im Vorstand steht dem Mitglied gegen den Ausschluss das Recht der Beschwerde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
  - d. wenn sich der Hauptwohnsitz des Mitglieds nicht mehr in der Gemeinde Neuenkirchen befindet.

## **§5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung in der Wählergemeinschaft an der kommunalpolitischen Willensbildung, den Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
- (2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken und mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die kommunalpolitische Arbeit der Wählergemeinschaft zu unterstützen und
- (2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

## **§7 Spenden und Beiträge**

- (1) Zur Erfüllung des Zwecks der Wählergemeinschaft und zur Deckung der durch die kommunalpolitische Arbeit entstehenden Kosten werden die Mitglieder um Spenden gebeten.
- (2) Sollten diese Mittel nicht ausreichen, kann auf einer Mitgliederversammlung die Erhebung von Jahresbeiträgen beschlossen und deren Höhe festgesetzt werden.
- (3) Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.

## **§8 Organe der Wählergemeinschaft**

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b. auf Beschluss des Vorstandes,
  - c. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Wählergemeinschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen und zur außerordentlichen mindestens acht Tage vorher in schriftlicher und/oder elektronischer Form. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a. die Wahl des Vorstandes,
  - b. die Wahl von Kassenprüferinnen /Kassenprüfern,
  - c. die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der Wählergemeinschaft erfüllt werden sollen, einschließlich Genehmigung des Programms,
  - d. die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahl,
  - e. die Bildung von Fachausschüssen für bestimmte Schwerpunktaufgaben,
  - f. die Erhebung und die Höhe von Beiträgen,
  - g. die Richtigkeit der Jahresendabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - h. die Änderung der Satzung und
  - i. die Auflösung der Wählergemeinschaft.
- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in der Einladung bekannt zu geben. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.

- (7) Gäste haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Sie sind nach Möglichkeit sofort, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

## §10 Vorstand der Wählergemeinschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
  - zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter und .
  - bis zu drei (3) Beisitzern, von diesen je eine/r Kassierer/in oder Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- (2) Der Vorstand hat die Aufgaben der Wählergemeinschaft und deren Ziele nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Durch ein enges Zusammenwirken mit den gewählten Abgeordneten der AWN soll die Wirksamkeit der kommunalen Arbeit erhöht werden.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vertritt die Wählergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

## §11 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 9 Abs. 4a dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechend § 4 Abs. 4 Ziffer a und b der Satzung ist eine Neuwahl in der turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist von dem amtierenden Vorsitzenden innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.



- (2) Jedes Mitglied der AWN kann als Kandidat für den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag in geheimer Wahl, ansonsten offen, während der Mitgliederversammlung. Gewählt ist der/diejenige Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes durch Abstimmung mit Handzeichen.

## **§12 Aufgaben des Vorstandes**

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen,
4. Beratung mit den von der AWN aufgestellten und den Bürgern gewählten Abgeordneten,
5. Empfehlungen für die Aufstellung der Kandidatenliste anlässlich der Kommunalwahl,
6. Koordinierung und Organisation der Wahlvorbereitungen zu den Kommunalwahlen.

Die Vorstandssitzungen sind mindestens acht Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder der Wählergemeinschaft. Termine werden ortsüblich und im Internet veröffentlicht.

## **§13 Kassenprüfer**

- (1) Die Wahl eines/r Kassenprüfer/in und eines/r Stellvertreters/in erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 b der Satzung durch die Mitgliederversammlung.

- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte sowie des Jahresabschlusses. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung der Kassenführung zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Kassierers und Vorstandes zu stellen. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
- (3) Die Amtsdauer der Kassenprüfer/in und der Stellvertreter/in beträgt zwei Jahre.

## **§14 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen**

- (1) An der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können sich alle ordentlichen Mitglieder der Wählergemeinschaft beteiligen.
- (2) Kommunalwahlkandidat kann nur werden, wer am Tage der Kommunalwahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Abstimmungen über die Wahlvorschläge erfolgen in geheimer Wahl während der Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sowie alle anderen hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§15 Änderung der Satzung**

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der *anwesenden*, stimmberechtigten Mitglieder und zugleich ein Drittel *aller* Mitglieder der AWN damit einverstanden sind.
- (2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hat entsprechend § 9 Ziffer 1 - 8 der Satzung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung zu erfolgen.
- (3) Eine Änderung der Satzung ist nur unter Berücksichtigung der Vorschriften des BGB, sowie den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung möglich.

## **§16 Auflösung der Wählergemeinschaft**

- (1) Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abstimmung erfolgt nach §15 (1). Die Einberufung hat entsprechend den Bestimmungen des §9 dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Zur Auflösung der Wählergemeinschaft ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Abstimmung über die Auflösung der Wählergemeinschaft ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Das Vermögen der Wählergemeinschaft fällt bei Auflösung dem Rechtsnachfolger der Wählergemeinschaft oder im Falle des Nichtvorhandenseins eines Rechtsnachfolgers an die Gemeinde Neuenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Mitglieder der Wählergemeinschaft haben im Falle der Auflösung keine Ansprüche auf das Vermögen.

## **§17 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung der Wählergemeinschaft „Allgemeine Wählergemeinschaft Neuenkirchen“ tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 22.3.1994 wird außer Kraft gesetzt.

Neuenkirchen, den 21. Februar 2013

Der Vorstand

## Auszüge aus dem Gesetz über Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010

### § 15 Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1) Soweit in § 55 Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist, können Wahlvorschläge von den folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

1. einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
2. Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
3. einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

(2) Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein, soweit § 62 Absatz 1 Satz 3 nichts anderes bestimmt.

(3) Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge außer im Fall des § 62 Absatz 2 Satz 2 weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung

1. der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. von in entsprechender Anwendung der Sätze 2 bis 5 von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung) sein muss. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 62 Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen**

(1) Die Wahlvorschläge zur Wahl von kommunalen Vertretungen werden für die Wahlbereiche aufgestellt. Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes jeweils für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten.

(2) Die Wahlvorschläge zu einer Bürgermeister- oder Landratswahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

(3) Für das Aufstellungsverfahren ist § 15 Absatz 4 anwendbar. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält.

(4) Wahlvorschläge sind spätestens am 73. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung einzureichen.





## Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein  
„Allgemeinen Wählergemeinschaft Neuenkirchen“.

Mit den Inhalten der Satzung erkläre ich mich einverstanden.

Ich erkläre außerdem das nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes erforderliche Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch die AWN zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben.

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

.....

E-Mail-Adresse: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

**Allgemeine Wählergemeinschaft Neuenkirchen**

c/o Peter Zabel  
Am Felde 17  
17498 Neuenkirchen

[www.awn-neuenkirchen.de](http://www.awn-neuenkirchen.de)  
[kontakt@awn-neuenkirchen.de](mailto:kontakt@awn-neuenkirchen.de)

**Bankverbindung**

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE60 1505 0500 0102 0688 95  
BIC: NOLADE21GRW